

AMTSBLATT

für die Gemeinde Niedergörsdorf

22. Jahrgang

Niedergörsdorf, den 30.10.2013

09 / 2013

Amtliche Bekanntmachungen des Bürgermeisters

Sitzungstermine Monat November/Dezember:

Sozialausschuss:

06.11., 19.00 Uhr im Versammlungsraum der Gemeindeverwaltung, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf

Hauptausschuss:

27.11., 17.30 Uhr im Versammlungsraum der Gemeindeverwaltung, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf

Gemeindevertretung:

11.12., 19.00 Uhr im Versammlungsraum der Gemeindeverwaltung, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf

Die Sitzung der Gemeindevertretung sowie die Ausschusssitzungen haben einen öffentlichen Teil, in welchem die Teilnahme von Einwohnern und anderen Interessierten möglich und erwünscht ist. Innerhalb des Tagesordnungspunktes 4 „Einwohnerfragestunde“ können die Einwohner der Gemeinde Niedergörsdorf Fragen stellen und Anregungen geben.

Beschlüsse der Hauptausschusssitzung der Gemeinde Niedergörsdorf

vom 09.10.2013, welche im Versammlungsraum der Gemeindeverwaltung, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf stattfand.

Im nicht öffentlichen Teil der Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

TOP 2

Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig den Verkauf des Flurstückes 106/1 der Flur 1 in der Gemarkung Altes Lager in Größe von 372 m² an Udo und Antje Bachmann, Waldstraße 13, 14913 Niedergörsdorf.

Es handelt sich hierbei um eine am Wohngrundstück Waldstraße 13 anliegende Gartenfläche.

Die Entbehrlichkeit des Grundstückes ist gegeben.

Alle mit dem Vertragsabschluss und seiner Durchführung verbundenen Kosten tragen die Erwerber (**Beschluss-Nr. HAS 33/10/13**).

TOP 3

Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Bestellung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der E.DIS AG, Langewahler Straße 60, 15517 Fürstenwalde auf den Flurstücken 111 und 23 der Flur 10 in der Gemarkung Blönsdorf.

Auf diesen Flächen soll eine Transformatoren-/Schaltstation zum Zwecke der Versorgung mit elektrischer (Verlegung einer 20 KV Kabeltrasse Kurzlipsdorf - Schönefeld) errichtet werden.

Der Ausübungsbereich ist aus der Anlage zur Beschlussvorlage ersichtlich.

Die Kosten der Eintragung trägt die E.DIS AG (**Beschluss-Nr. HAS 34/10/13**).

TOP 4

Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Bestellung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der E.DIS AG, Langewahler Straße 60, 15517 Fürstenwalde auf dem Flurstück 29 der Flur 4 in der Gemarkung Rohrbeck.

Auf dieser Teilfläche soll eine Transformatoren-/Schaltstation zum Zwecke der Versorgung mit elektrischer Energie errichtet werden.

Der Ausübungsbereich ist aus der Anlage zur Beschlussvorlage ersichtlich. Die Kosten der Eintragung trägt die E.DIS AG

(**Beschluss-Nr. HAS 35/10/13**).

TOP 5

Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Bestellung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit mit Eintragungsbewilligung zugunsten der DB Energie GmbH, Pfarrer-Perabo-Platz 2, 60326 Frankfurt (Main) auf dem Flurstück 54/1 der Flur 1 in der Gemarkung Wergahna.

Es handelt sich hierbei um die 110 kV-Bahnstromleitung Muldenstein-Kirchmöser.

Der Ausübungsbereich ist aus der Anlage zur Beschlussvorlage ersichtlich. Die Kosten der Eintragung trägt die DB Energie GmbH

(**Beschluss-Nr. HAS 36/10/13**).

TOP 6

Der Hauptausschuss beschließt einstimmig, die Firma Koch & Koch Elektrotechnik GbR, Dennewitz 28, 14913 Niedergörsdorf mit der Ausführung der Arbeiten zur Installation der Blitzschutzanlage in der Kita Niedergörsdorf entsprechend des geprüften Angebotes vom 22.09.2013 zu beauftragen (**Beschluss-Nr. HAS 37/10/13**).

Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Niedergörsdorf

vom 23.10.2013, welche im Versammlungsraum der Gemeindeverwaltung, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf stattfand.

Im öffentlichen Teil der Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

TOP 7

Gemäß § 80 des BbgKWahlG beschließt die Gemeindevertretung Niedergörsdorf einstimmig:

Einwendungen gegen die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Niedergörsdorf vom 22.09.2013 liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig (**Beschluss-Nr. GVS 39/10/13**).

TOP 8

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt:

1. Der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 12 „Windpark Malterhausen“ für das Gebiet westlich der Ortslage Lindow und nördlich der Ortslagen Danna und Eckmannsdorf und die Begründung werden in der vorliegenden Form gebilligt.

2. Der Vorentwurf des Plans nebst Begründung sind nach § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich auszulegen und die Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 frühzeitig zu beteiligen.

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (**Beschluss-Nr. GVS 40/10/13**).

Im nicht öffentlichen Teil der Sitzung wurde folgender Beschluss gefasst:

TOP 2

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig in Ergänzung des Beschlusses GVS 43/10/10 vom 27.10.2010 zum Verkauf des Flurstückes 38 der Flur 2 in der Gemarkung Blönsdorf, dass die Entbehrlichkeit des Grundstückes gegeben ist (**Beschluss-Nr. GVS 41/10/13**).

Amtliche Bekanntmachung

1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Niedergörsdorf vom 13.06.212 über die Veränderungssperre für den Bereich des B-Plans Nr. 12 „Windpark Malterhausen“

Hiermit wird gemäß § 16 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) und § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Niedergörsdorf bekanntgemacht, dass die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedergörsdorf in ihrer Sitzung am 11.09.2013 auf Grund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S.1509) und der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der zurzeit gültigen Fassung die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Niedergörsdorf vom 13.06.2012 über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 12 „Windpark Malterhausen“ beschlossen hat.

Die 1. Änderungssatzung zur Veränderungssperre umfasst den geänderten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 „Windpark Malterhausen“.

Der räumliche Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

- im Westen
ab der südwestlichen Ecke des Flurstückes 1/4 der Flur 2 Gemarkung Danna entlang der Gemarkungsgrenze zu Feldheim bis zur Gemarkungsgrenze von Treuenbrietzen;
- im Norden
entlang der Gemarkungsgrenze zu Treuenbrietzen über das Wegeflurstück 81 Flur 6 Gemarkung Malterhausen zur nordwestlichen Ecke des Flurstückes 80 Flur 6 Gemarkung Malterhausen über das Wege-

flurstück 78 zur nordwestlichen Ecke des Wegeflurstückes 20 Flur 6 Gemarkung Malterhausen;

- im Osten
entlang der östlichen Grenze des Wegeflurstückes 78 Flur 6 Gemarkung Malterhausen bis zum Wegeflurstück 49 Flur 6 Gemarkung Malterhausen, entlang der nördlichen Grenze des Wegeflurstückes 49 bis zur nordöstlichen Ecke des Flurstückes 98 Flur 6 Gemarkung Malterhausen, an der östlichen Grenze des Flurstückes 98 über das Wegeflurstück 53 und an der östlichen Grenze des Flurstückes 99 bis zur Gemarkungsgrenze Danna Flur 6;
- im Süden
in Richtung Westen entlang der südlichen Gemarkungsgrenze Malterhausen Flur 6 bis zur südwestlichen Ecke des Wegeflurstückes 66 der Flur 6 Gemarkung Malterhausen, in südwestlicher Richtung über die Wegeflurstücke 61 Flur 6 sowie die Flurstücke 42, 40/1, 56/39, 125, 123 und 34/1 Flur 1 Gemarkung Danna zur südlichen Flurgrenze Flur 1 Gemarkung Danna in Verlängerung der westlichen Flurstücksgrenze 66/30 und dann in westliche Richtung entlang der südlichen Grenze der Flur 1 Gemarkung Danna bis zur nordöstlichen Ecke des Flurstückes 28/5 der Flur 2 Gemarkung Danna, entlang der östlichen und südlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 28/5 zur südwestlichen Ecke des Flurstückes 1/4 der Flur 2 Gemarkung Danna.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderungssatzung der Veränderungssperre vom 13.06.2012 in Kraft.

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Veränderungssperre einschließlich der Karte zur Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches können in der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ort der Einsichtnahme: Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf
Bauamt, Zimmer 18
Dorfstraße 14 f
14913 Niedergörsdorf

Zeit der Einsichtnahme:
Montag – Mittwoch 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 12.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 12.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Information: Frau Neumann
Bauamt, Zimmer 18
Dorfstraße 14 f
14913 Niedergörsdorf

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Niedergörsdorf, den 12.09.2013


Rauhut
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich gemäß § 12 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Niedergörsdorf vom 22.06.2011 an bekanntzumachen, dass die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedergörsdorf in ihrer Sitzung am 11.09.2013 auf Grund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S.1509) und der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der zurzeit gültigen Fassung die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Niedergörsdorf vom 13.06.2013 über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 12 „Windpark Malterhausen“ beschlossen hat.

Hiermit ordne ich an, dass die Karte zur Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches im Originalmaßstab 1:5000 (als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung) und die Übersicht der betroffenen Flurstücke der 1. Änderungssatzung (als Anlage 2 Bestandteil dieser Satzung) durch eine Ersatzbekanntmachung öffentlich bekanntgemacht wird (§2 BekanntmV).

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Niedergörsdorf vom 13.06.2012 über die Veränderungssperre im Bereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 12 „Windpark Malterhausen“ einschließlich der Karte zur Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches und der Übersicht der betroffenen Flurstücke können dauerhaft in der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ort der Einsichtnahme: Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf
Bauamt, Zimmer 18
Dorfstraße 14f
14913 Niedergörsdorf

Zeit der Einsichtnahme:
Montag – Mittwoch 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 12.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 12.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Information: Frau Neumann
Bauamt, Zimmer 18
Dorfstraße 14f
14913 Niedergörsdorf

Die öffentliche Auslegung der Karte zur Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches im Originalmaßstab 1:5.000 (als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung) und der Übersicht der betroffenen Flurstücke der 1. Änderungssatzung (als Anlage 2 Bestandteil dieser Satzung), findet gem. § 12 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Niedergörsdorf in der Zeit vom Montag, dem 04.11.2013, bis einschließlich Montag, dem 18.11.2013, statt.

Ort der Einsichtnahme: Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf
Bauamt, Zimmer 18
Dorfstraße 14f
14913 Niedergörsdorf

Zeit der Einsichtnahme:
Montag – Mittwoch 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 12.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 12.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

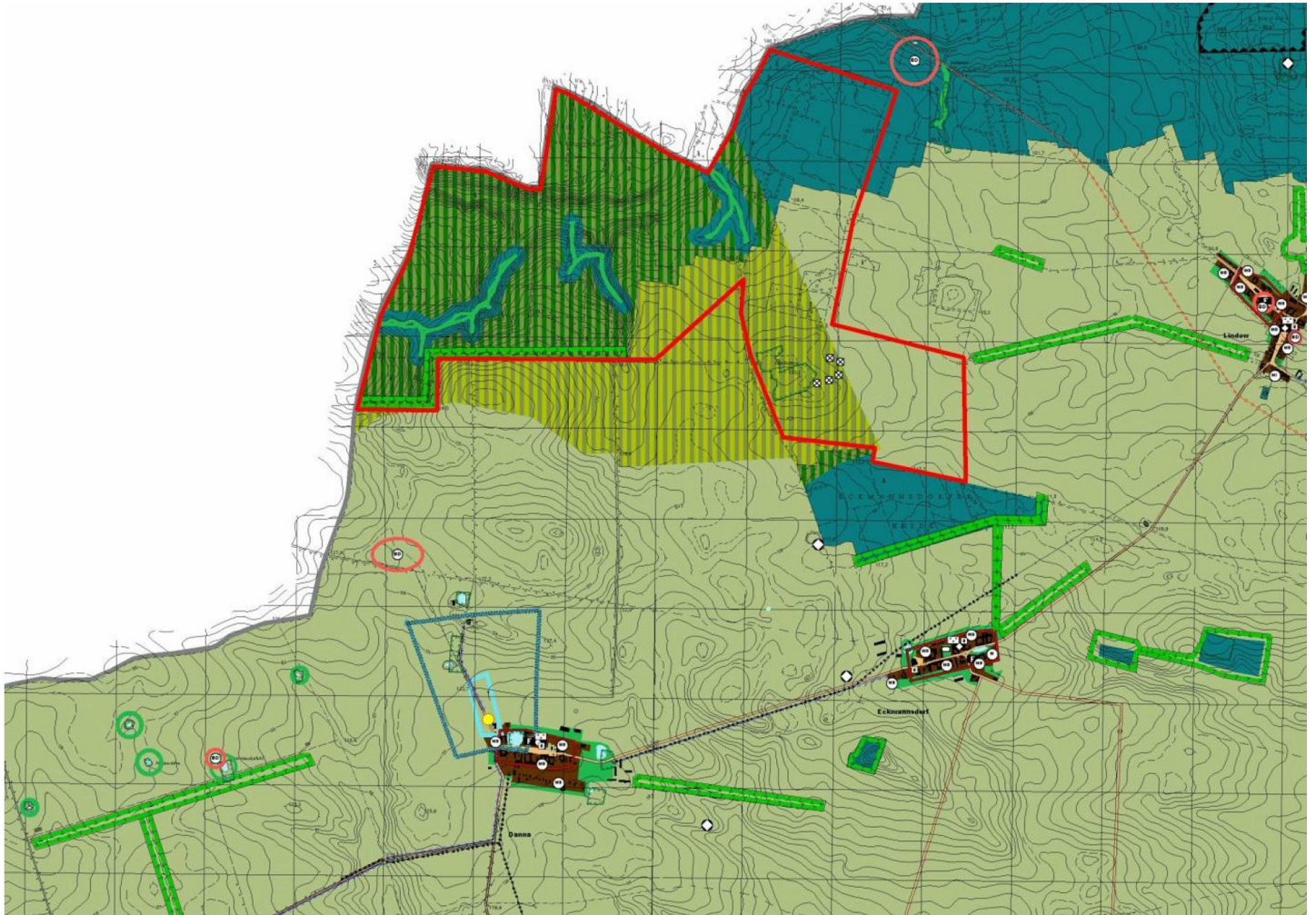
Information: Frau Neumann
Bauamt, Zimmer 18
Dorfstraße 14f
14913 Niedergörsdorf

Niedergörsdorf, den 12.09.2013


Rauhut
Bürgermeister

Anlage 1 Geltungsbereich Veränderungssperre B-Plan Nr. 12 „Windpark Malterhausen“

Anlage 1 Plangebiet B-Plan Nr. 12 „Windpark Malterhausen“



Bekanntmachung der Gemeinde Niedergörsdorf über die Öffentliche Auslegung des Vorentwurfes des Bebauungsplans Nr. 12 „Windpark Malterhausen“ nach § 3 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 12 „Windpark Malterhausen“ Stand Oktober 2013 nebst Begründungstext und Umweltbericht öffentlich ausgelegt.

Das Plangebiet befindet sich 1,7 km westlich der Ortslage Lindow, 1 km nordwestlich der Ortslage Eckmannsdorf und 1,8 km nördlich der Ortslage Danna (Anlage1).

Dazu werden zeitlich parallel die Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.

Die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs Stand Oktober 2013 des Bebauungsplans Nr. 12 „Windpark Malterhausen“ erfolgt in der Zeit vom 11.11.2013 bis einschließlich 12.12.2013 durch Auslegung der Planzeichnung, des Begründungstextes und Umweltberichts und vorliegenden Untersuchungen Schutzgütern Menschen, Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaftsbild, Kultur und sonstige Sachgüter, wie

- Avifaunistischer Fachbeitrag für den B-Plan Nr. 12 Windpark Malterhausen (Juni 2012)
- Fledermauskundliche Einschätzung (12.Mai 2013)
- Biotoptypenkartierung

im Bauamt (Zimmer 18) der Gemeinde Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf zu folgenden Bürozeiten

Montag/Dienstag/ Mittwoch	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann die Planunterlagen eingesehen und Stellungnahmen zu dem Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 12 „Windpark Malterhausen“ schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf vorgebracht werden.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgemäß abgegeben worden sind, können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan „Windpark Malterhausen“ unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde Niedergörsdorf deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

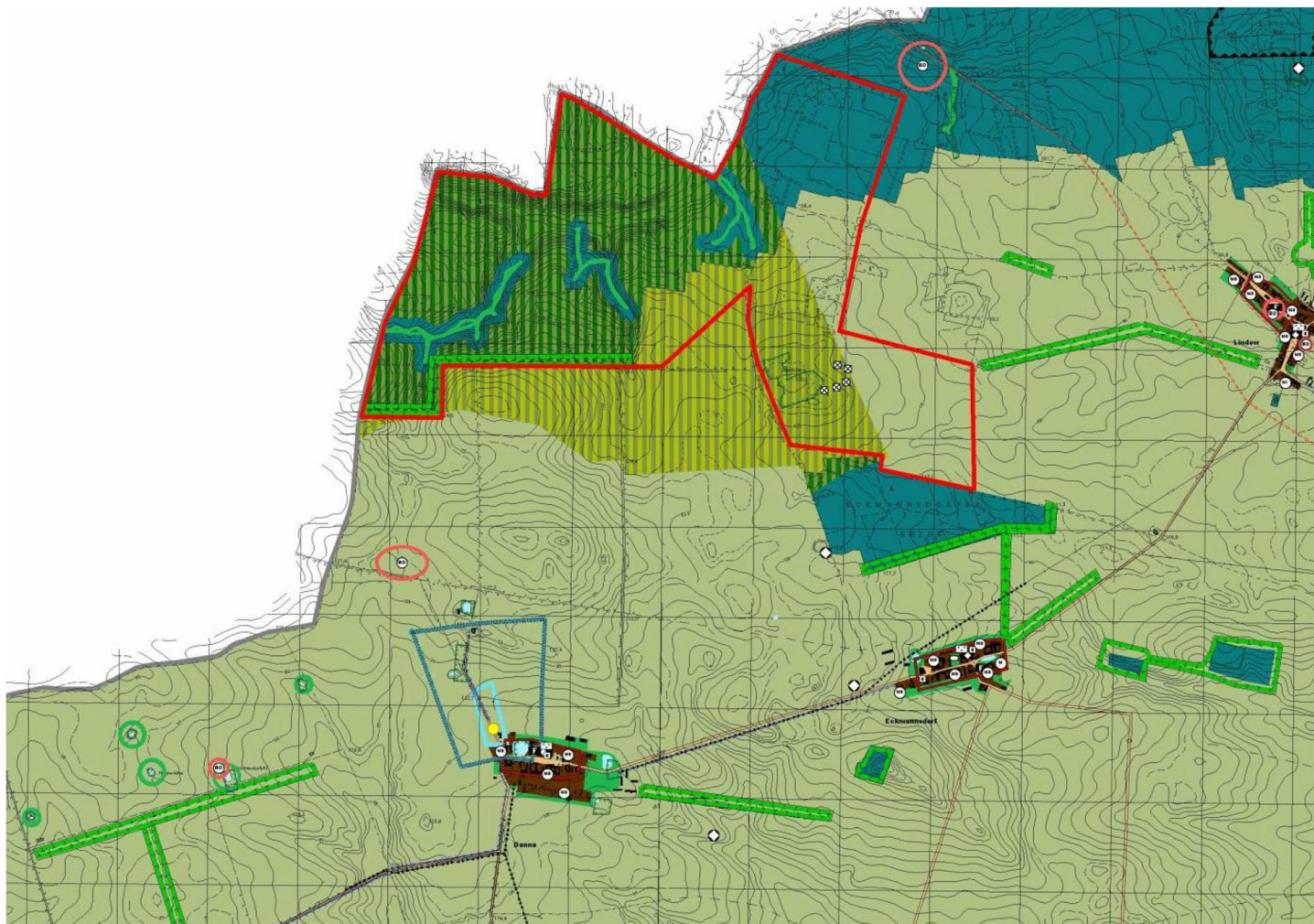
Die Gemeinde prüft die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

Niedergörsdorf, 24.10.2013


Rauhut
Bürgermeister

Anlage 1 Plangebiet B-Plan Nr. 12 „Windpark Malterhausen“

Anlage 1 Plangebiet B-Plan Nr. 12 „Windpark Malterhausen“



Amtliche Informationen des Bürgermeisters

Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Ergebnisse zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters für die Gemeinde Niedergörsdorf vom 22.09.2013

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 23.09.2013 folgendes Wahlergebnis festgestellt:

Zahl der wahlberechtigten Personen:	5.184
Zahl der Wähler:	3.142
Zahl der ungültigen Stimmen:	38
Zahl der gültigen Stimmen:	3.104

Von den gültigen Stimmen entfielen auf Wilfried Rauhut 2.060 Ja-Stimmen (66,4 %) und 1.044 Nein-Stimmen (33,6 %).

Der Wahlausschuss stellte fest, dass der Bewerber Herr Wilfried Rauhut die erforderliche Stimmenzahl erhalten hat und damit zum neuen hauptamtlichen Bürgermeister gewählt worden ist.

Schütze
Wahlleiterin

Information der Wahlleiterin

Die Ortsvorsteherin Gudrun Loof legt durch schriftliche Erklärung vom 24.10.2013 ihr Mandat als Ortsvorsteherin in Lindow zum 31.12.2013 nieder.

Gemäß § 91 (2) BbgKWahlG wählt die Gemeindevertretung bei Ausscheiden des unmittelbar von den Bürgern des Ortsteils gewählten Ortsvorstehers den Nachfolger für den Rest der allgemeinen Wahlperiode.

Das Hauptamt informiert:

Bekanntmachung zur Sprachstandsfeststellung

Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung der Sprachstandsfeststellung und kompensatorischen Sprachförderung des Landes Brandenburg vom 23.07.2012 findet im Jahr vor der Einschulung die Sprachstandsfeststellung für Kinder statt. Kinder, die für das folgende Schuljahr in der Schule anzumelden sind und deren Wohnung oder gewöhnlicher Aufenthaltsort sich bis zum 31. Oktober im Jahr vor der Einschulung im Land Brandenburg befindet, sind verpflichtet, an dem Verfahren zur Sprachstandsfeststellung teilzunehmen. Bei festgestelltem Sprachförderbedarf besteht die Pflicht, an einer geeigneten Sprachförderung in einer Kindertagesstätte teilzunehmen. Eltern, deren Kinder sich am Verfahren zur Sprachstandsfeststellung beteiligt haben, erhalten eine Teilnahmebestätigung. Diese ist bei der Anmeldung gemäß § 4 Abs. 1 Grundschulverordnung in der zuständigen Schule vorzulegen. Die Eltern, deren Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Niedergörsdorf gemeldet sind, im Schuljahr 2014/2015 eingeschult werden und keine Kindertagesstätte besuchen, sind ebenso verpflichtet an der Sprachstandsfeststellung teilzunehmen. Die Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung ist in jeder Kindertagesstätte der Gemeinde Niedergörsdorf bis zum 30. November 2013 möglich. Um eine telefonische Terminabsprache mit der jeweiligen Kindertagesstättenleiterin wird gebeten:

Kindertagesstätte/Familienzentrum Altes Lager	Leiterin Frau Rauhut Tel. 03372/441844
Kindertagesstätte „Spielkiste“ Blönsdorf	Leiterin Frau Teichmann Tel. 033743/50247
Kindertagesstätte Langenlippsdorf	Leiterin Frau Heinzl Tel. 033742/60305
Kindertagesstätte „Kinderland“ Niedergörsdorf	Leiterin Frau Wecke Tel. 033741/72364

Die Kämmerei informiert:**Öffentliche Zustellung
der Gemeinde Niedergörsdorf
nach § 1 Abs. 1 BbgVwZG i. V. m. § 10 VwZG**

Die öffentliche Zustellung erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung nach § 1 Abs. 1 BbgVwZG i. V. m. § 10 VwZG in der jeweils gültigen Fassung im „Amtsblatt für die Gemeinde Niedergörsdorf“. Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

1. zustellende Behörde: Gemeinde Niedergörsdorf,
vertreten durch den Bürgermeister
Dorfstraße 14 f
14913 Niedergörsdorf
2. öffentliche Zustellung für: Firma Inter-Net Office SL
3. letzte bekannte Anschrift: Plaza Mayor-Riu Centre
Local C1, C/Liaut 21-25
LAS MARAVILLAS/BALEARES 07610
Spanien
4. Bescheidart: Abgabenbescheid
für das unbebaute Grundstück Flur 3,
Flurstück 39
Gemarkung Altes Lager
5. Bescheid-Nr. / Datum: 12851-02-2 vom 12.01.2013
6. Stelle der Einsichtnahme: Gemeinde Niedergörsdorf, Zimmer 11
Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf
Montag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr/
13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr/
13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Begründung

Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich. Eine Zustellung unter der eingetragenen Anschrift war nicht möglich.

Zustellungshinweis

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Die öffentliche Zustellung ist angeordnet durch



W. Rauhut
Bürgermeister

**Öffentliche Zustellung
der Gemeinde Niedergörsdorf
nach § 1 Abs. 1 BbgVwZG i. V. m. § 10 VwZG**

Die öffentliche Zustellung erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung nach § 1 Abs. 1 BbgVwZG i. V. m. § 10 VwZG in der jeweils gültigen Fassung im „Amtsblatt für die Gemeinde Niedergörsdorf“. Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

1. zustellende Behörde: Gemeinde Niedergörsdorf,
vertreten durch den Bürgermeister
Dorfstraße 14 f
14913 Niedergörsdorf
2. öffentliche Zustellung für: Firma Inter-Net Office SL
3. letzte bekannte Anschrift: Plaza Mayor-Riu Centre
Local C1, C/Liaut 21-25
LAS MARAVILLAS/BALEARES 07610
Spanien

4. Bescheidart: Abgabenbescheid
für die unbebauten Grundstücke Flur 3,
Flurstücke 47, 51,
Gemarkung Altes Lager
5. Bescheid-Nr. / Datum: 12851-02-3 vom 12.01.2013
6. Stelle der Einsichtnahme: Gemeinde Niedergörsdorf, Zimmer 11
Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf
Montag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr/
13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr/
13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Begründung

Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich. Eine Zustellung unter der eingetragenen Anschrift war nicht möglich.

Zustellungshinweis

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die öffentliche Zustellung ist angeordnet durch



W. Rauhut
Bürgermeister

Bekanntmachungen anderer Behörden

Amt für Landwirtschaft, Dessau-Roßlau, den 01.10.2013
Flurneuordnung und
Forsten Anhalt
Ferdinand-von-Schill-Straße 24
06844 Dessau-Roßlau

Flurbereinigungsverfahren Mügeln-Feldlage

Landkreis: Wittenberg
Verf.-Nr.: 611-16 WB5213

Öffentliche Bekanntmachung**BESCHLUSS**

Gemäß § 86 Abs. 1 FlurbG in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) i. V. m. §§ 56 ff. des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2586), ergeht folgender Beschluss:

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Mügeln-Feldlage, Landkreis Wittenberg,

wird hiermit angeordnet.

Dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren unterliegen:

Gemarkung Arnsdorf	Flur 3 teilweise
Gemarkung Mügeln	Flur 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 9 teilweise
Gemarkung Linda	Flur 9 teilweise
Gemarkung Steinsdorf	Flur 1 teilweise

Dem Verfahren unterliegen die dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke zu entnehmenden Flurstücke, welches Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von ca. 556 ha. Das Verfahrensgebiet ist auf der zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarte im Maßstab 1 : 25.000 durch orangefarbige Umrandung dargestellt.

Teilnehmergemeinschaft

Gemäß § 16 FlurbG bilden die Teilnehmer die Teilnehmergemeinschaft. Sie entsteht mit dem Flurbereinigungsbeschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen „Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Mügeln-Feldlage“. Sie hat ihren Sitz in Mügeln.

Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind gem. § 10 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) beteiligt:

1. als Teilnehmer die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbauberechtigten;
2. als Nebenbeteiligte:
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
 - d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
 - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
 - f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

Begründung:

Das Flurbereinigungsverfahren Mügeln-Feldlage wird als kombiniertes Verfahren nach dem FlurbG und dem LwAnpG angeordnet.

Das Verfahren dient dem Ziel, aufgrund der vorliegenden Anträge Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu beseitigen und die Eigentumsverhältnisse an Grundstücken unter Beachtung der Interessen der Beteiligten neu zu ordnen.

Für den verrohrten Siebgraben westlich von Mügeln ist im Zuge einer naturnahen Gewässerentwicklung die Offenlegung des Gewässers in zwei Bauabschnitten geplant. Träger des Vorhabens ist der Unterhaltungsverbandes „Schwarze Elster“ in Jessen.

Die durch diese Maßnahme hervorgerufenen Nachteile für die Landeskultur in Form von Grundstücksdurchschneidungen sollen beseitigt werden, indem für die in diesem Bereich gelegenen Grundstücke entsprechendes Ersatzland außerhalb der in Anspruch zu nehmenden Fläche im Rahmen wertgleicher Abfindung (§ 4 FlurbG) zugeteilt wird.

Darüber hinaus sind die Erschließung und damit die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen dauerhaft zu sichern.

Des Weiteren liegt dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt ein Antrag gem. § 53 (1) LwAnpG auf Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens nach § 56 LwAnpG vor. Die Prüfung dieses Antrages ergab, dass die Voraussetzungen nach § 53 LwAnpG vorliegen. Aufgrund der Großflächenbewirtschaftung der ehemaligen LPG, die auf der Grundlage des § 18 LPG-G umfassende Veränderungen am Wege- und Gewässernetz und den Nutzungsverhältnissen im Verfahrensgebiet vornahm, ist die Bodenordnung erforderlich, um den tatsächlichen Zugang und die Verfügbarkeit an Grund und Boden wieder herzustellen. Der Antragsteller ist aus der ehemaligen LPG ausgeschieden und führt einen landwirtschaftlichen Betrieb. Seine Flächen verteilen sich über das gesamte Verfahrensgebiet, sind zum Teil nicht erschlossen und können demzufolge durch den Antragsteller nicht bewirtschaftet werden. Die im Verfahrensgebiet ansässigen Agrarbetriebe bewirtschaften ihre Flächen im Wege des Flugtausches. Ein Großteil des alten Wegenetzes ist entfernt und den Grundstücken fehlt die gesicherte Erschließung. Das neu angelegte Wegenetz durchschneidet zahlreiche private Grundstücke. Durch das Verfahren soll eine auf Dauer angelegte Verbesserung u.a. der Wirtschaftsverhältnisse im ländlichen Raum erreicht, die Erschließung aller Flächen gewährleistet und das vorhandene Wege- und Gewässernetz als öffentliches Eigentum gesichert werden. Insbesondere soll auch

die Frage der Unterhaltung der Wegeflächen geregelt werden, damit erforderliche Wegebaumaßnahmen durchgeführt werden können. Dabei ist den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Rechnung zu tragen. Diese Tatbestände erfordern eine weitgreifende und umfassende Regelung, die mithilfe eines freiwilligen Landtausches nicht erreicht werden kann. Die Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens ist daher zweckmäßig und notwendig.

Das Flurneuordnungsgebiet wurde nach Aufstellung der Neugestaltungsgrundsätze so begrenzt, dass der Zweck der Neuordnung und die Umsetzung der notwendigen Maßnahmen möglichst vollkommen erreicht werden. Aus diesem Grunde musste, soweit dies erforderlich und möglich war, der gesamte ländliche Grundbesitz der Betroffenen erfasst werden.

Eigentumsbeschränkungen

Von der Öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten folgende (zeitweilige) Eigentumsbeschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
- c) Obstbäume, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
- d) Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, muss die Flurneuordnungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu d) vorgenommen worden, kann die Flurneuordnungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigt sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten – gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieses Beschlusses – beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt in Dessau anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Der Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten zu lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

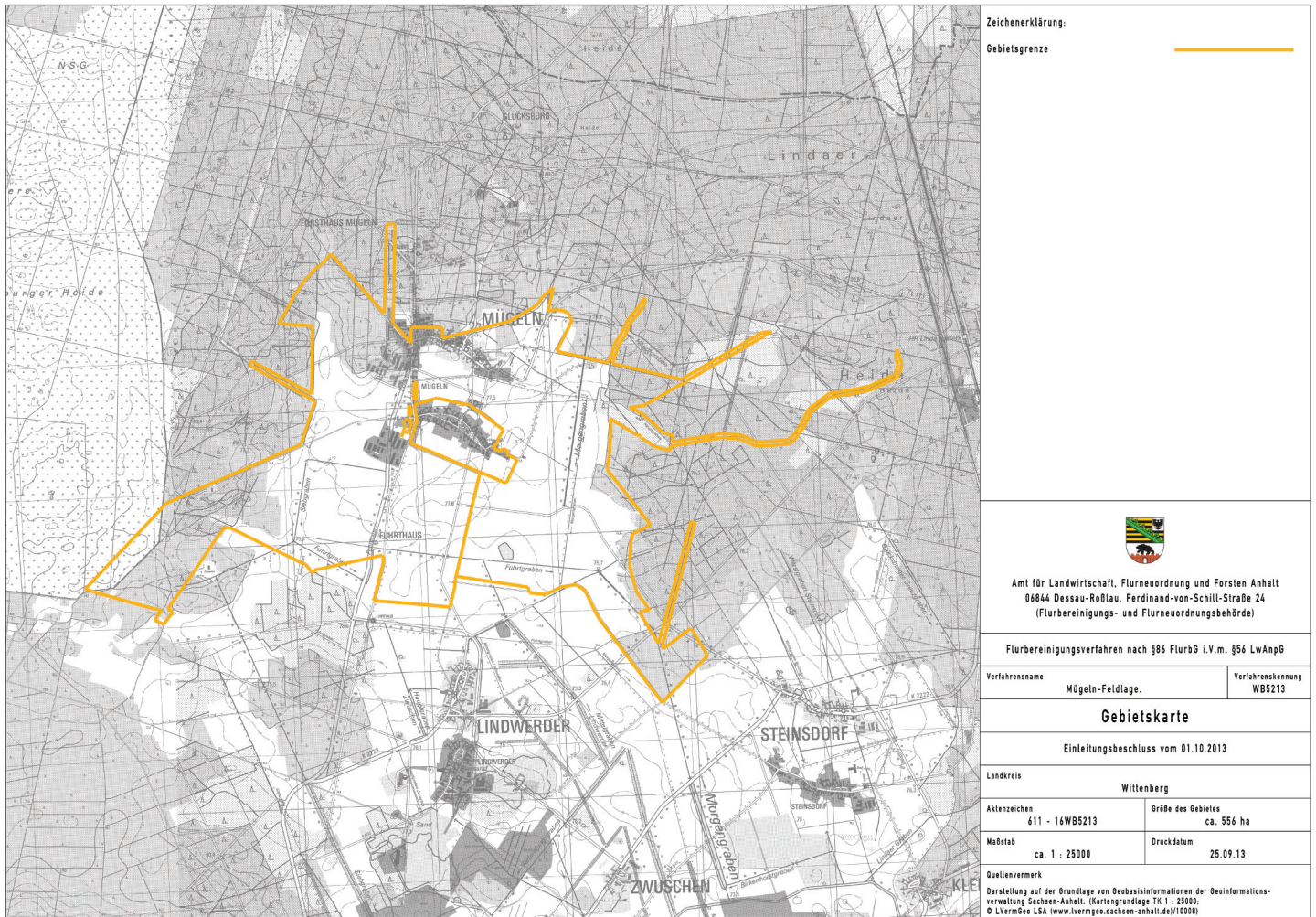
Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift an das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, mit Sitz in Dessau, zu richten.


Im Auftrag
Mende

Der vorstehende Flurbereinigungsbeschluss liegt in der Stadt Annaburg, Torgauer Straße 52, 06925 Annaburg; Stadt Bad Schmiedeberg, Markt 10, 06905 Bad Schmiedeberg; Stadt Jessen, Schloßstraße 11, 06917 Jessen (Elster); Stadt Kemberg, Burgstraße 5, 06901 Kemberg; Stadt Zahna-Elster, Am Rathaus 1, 06895 Zahna-Elster; Gemeinde Niederer Fläming Lichterfelde, Dorfstraße 1a, 14913 Niederer Fläming und Gemeinde Niedergörsdorf, Dorfstraße 14f, 14913 Niedergörsdorf sowie im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt zwei Wochen lang nach seiner Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Im Auftrag
Ahlers

Anlagen



Zeichenerklärung:	
Gebietsgrenze	
 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt 06844 Dessau-Roßlau, Ferdinand-von-Schill-Straße 24 (Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde)	
Flurbereinigungsverfahren nach §86 FlurbG i.V.m. §56 LwAnpG	
Verfahrensname	Mügel-Feldlage.
Verfahrenskennung	WB5213
Gebietskarte	
Einleitungsbeschluss vom 01.10.2013	
Landkreis Wittenberg	
Aktenzeichen	611 - 16WB5213
Größe des Gebietes	ca. 556 ha
Maßstab	ca. 1 : 25000
Druckdatum	25.09.13
Quellenvermerk: Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Geoinformationsverwaltung Sachsen-Anhalt. (Kartengrundlage TK 1 : 25000) © LVermGeo USA (www.lvrmgeo.sachsen-anhalt.de/10000)	



SACHSEN-ANHALT

**Flurbereinigung
Mügeln-Feldlage
Flurbereinigungsverzeichnis
Verfahrensflurstücke
laufende Bearbeitung**

WB5213

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 51,2950 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 19

Gemarkung Mügeln, Flur 9

36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 5,7601 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 21

Gemarkung Steinsdorf, Flur 1

8, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 18, 19, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 33

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 22,9520 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 19

Verfahren

Flächengröße der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 555,5166 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 593

Gemarkung Arnsdorf, Flur 3

17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 34, 85, 87
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 40,4712 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 18

Gemarkung Linda, Flur 9

212, 246, 278/1, 278/2, 278/3, 278/4, 278/5, 278/6, 278/7, 278/8, 278/9, 278/10, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350/1, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372/2

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 38,3995 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 104

Gemarkung Mügeln, Flur 1

5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 18, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46/1, 46/2, 47, 48, 49, 68/9, 68/25, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 105

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 77,7036 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 61

Gemarkung Mügeln, Flur 2

6, 28, 29, 30/2, 30/3, 30/4, 31, 35, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57/1, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66/1, 66/2, 67, 68, 69/1, 70/1, 70/2, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 81, 82/1, 82/2, 82/3, 83/1, 83/2, 84, 85, 86/1, 86/2, 86/3, 88/1, 88/2, 88/3, 90/2, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106/1, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 149, 150, 151, 152, 153, 154

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 65,5575 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 103

Gemarkung Mügeln, Flur 3

18, 31, 96, 128, 130, 131/1, 131/2, 132/1, 132/2, 133/1, 133/2, 134/1, 134/2, 135/1, 135/2, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273/1, 273/2, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 301, 303, 304

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 100,6507 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 129

Gemarkung Mügeln, Flur 4

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 40,6342 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 59

Gemarkung Mügeln, Flur 5

1, 2, 3, 4, 5, 6/1, 6/2, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 77, 78, 79, 80/1, 80/2, 81, 82, 84, 85, 86, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104/1, 108/2, 115, 117, 119, 120

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 112,0928 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 60

Gemarkung Mügeln, Flur 6

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19

**Bekanntmachungen des Landrates des Landkreises
Teltow-Fläming**

Öffentliche Auslegung der Entwürfe nachfolgend genannter Verordnungen:

- *Verordnung zur Festsetzung von Naturdenkmalen (Bäume, Baumgruppen, Alleen, Baumreihen, Relikte natürlicher Wälder) im Landkreis Teltow-Fläming vom 11.09.2013,*
- *Verordnung zur Festsetzung von Naturdenkmalen (Hohlformen, Quellen/Salzaustritte, Moore, Moorseen, Feuchtwiesen, natürliche Bachläufe) im Landkreis Teltow-Fläming vom 11.09.2013,*
- *Verordnung zur Festsetzung von Naturdenkmalen (Erosionsrinnen, Trockentäler, Dünen, Trockenhänge, Heide, Erdfälle, Trockenrasen) im Landkreis Teltow-Fläming vom 11.09.2013,*
- *Verordnung zur Festsetzung von Naturdenkmalen (Findlinge) im Landkreis Teltow-Fläming vom 11.09.2013*

Der Landkreis Teltow-Fläming als untere Naturschutzbehörde beabsichtigt Naturdenkmale gemäß §§ 22 und 28 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 9 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) durch den Erlass der genannten vier Rechtsverordnungen festzusetzen.

Geschützt werden sollen Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu 5 Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist in den Kategorien B (Bäume, Baumgruppen, Alleen, Baumreihen, Relikte natürlicher Wälder), N (Hohlformen, Quellen/Salzaustritte, Moore und Moorseen, natürliche Bachläufe), T (Erosionsrinnen, Trockentäler, Trockenhänge u. Dünen), F (Findlinge).

Von der geplanten Unterschutzstellung ist das Gebiet des Landkreises Teltow-Fläming betroffen.

Die o. g. Verordnungsentwürfe sowie die in den Anlagen 2 der Verordnungen aufgeführten Auszüge aus Liegenschaftskarten werden in der Zeit vom

18.11.2013 bis einschließlich 18.12.2013 bei der Kreisverwaltung Teltow-Fläming Umweltamt, untere Naturschutzbehörde, Raum B2-3-01 Am Nuthefließ 2 14943 Luckenwalde

und bei den folgenden Städten, Gemeinden und dem Amt Dahme/Mark während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Gemeinden

Städte

Am Mellensee
Karl-Fiedler-Straße 8
15838 Am Mellensee

Baruth/Mark
Ernst-Thälmann-Platz 4
15837 Baruth/Mark

Blankenfelde-Mahlow
Karl-Marx-Straße 4
15827 Blankenfelde-Mahlow

Jüterbog
Markt 21
14913 Jüterbog

Großbeeren Am Rathaus 1 14979 Großbeeren	Luckenwalde Markt 10 14943 Luckenwalde
Niederer Fläming OT Lichterfelde, Dorfstraße 1a 14913 Niederer Fläming	Ludwigsfelde Rathausstraße 3 14974 Ludwigsfelde
Niedergörsdorf Dorfstraße 14 f 14913 Niedergörsdorf	Trebbin Markt 1-3 14959 Trebbin
Nuthe-Urstromtal Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10 14947 Nuthe-Urstromtal	Zossen Marktplatz 20/21 15806 Zossen
Rangsdorf Seebadallee30 15834 Rangsdorf	<u>Am</u> Dahme/Mark Hauptstraße 48/49 15936 Dahme/Mark

Darüber hinaus werden die vier Entwürfe der Rechtsverordnungen, einschließlich der Anlagen 1 und 2 sowie zur Verortung der vorgeschlagenen Naturdenkmale, die entsprechenden Entwürfe der Auszüge aus den Liegenschaftskarten auf der Internetseite des Landkreises Teltow-Fläming veröffentlicht.

Nutzen Sie hierzu diesen Hyperlink:
<https://geoportal.teltow-flaeming.de/download/naturdenkmale-tf-2013>

Während der Auslegungsfrist können nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des BgNatSchAG von den Betroffenen Bedenken und Anregungen zu den Entwürfen der Verordnungen schriftlich oder zur Niederschrift bei den genannten Auslegungsstellen vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Mit der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung bis zum Inkrafttreten der Verordnung, längstens jedoch drei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr, sind alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern (Veränderungssperre gemäß § 9 Abs. 2 Satz 3 BgNatSchAG i. V. m. § 22 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG).

Luckenwalde, den 24.09.2013
In Vertretung

Gurske
Erste Beigeordnete

9. Ausfertigung

- Ausgefertigt:
Luckenwalde, 25.09.2013

(Dienstsiegel)

Bekanntmachungen anderer Behörden

pro familia
Beratungsstelle Ludwigsfelde
Potsdamer Straße 50
14974 Ludwigsfelde
Tel.: 03378/874280
Fax: 03378/874282
ludwigsfelde@profamilia.de
www.profamilia.de

pro familia
Beratungsstelle Ludwigsfelde

Eltern von Zwillingen erhalten doppeltes Elterngeld

Im Juni 2013 hat das Bundessozialgericht in Kassel entschieden, dass berufstätige Eltern von Zwillingen doppeltes Elterngeld beantragen können. Der Antrag kann rückwirkend für die vergangenen 4 Jahre gestellt werden, vorausgesetzt beide Elternteile sind in Elternzeit gegangen. Dies bedeutet, dass beide Elternteile zu Hause bleiben und für jedes Kind 14 Monate Elterngeld beziehen können. Zudem stehen den Eltern wie bisher jeweils 300 Euro monatlich als Elterngeld-Erhöpfung für Mehrlingsgeburten zu.

Weitere Informationen zum Elterngeld erhalten Sie bei der Elterngeldstelle des Landkreises Teltow-Fläming (03371 608 3427) und in der pro familia-Beratungsstelle Ludwigsfelde (03378 87 42 80).

Ab dem 1. August 2013 gibt es das Betreuungsgeld

Ab dem 01.08.2013 erhalten Eltern Betreuungsgeld, wenn sie für ihr Kleinkind keinen staatlich geförderten Betreuungsplatz in Anspruch nehmen.

Das Betreuungsgeld gibt es für Kinder, die nach dem 01.08.2012 geboren sind. Es beträgt monatlich 100,- €, ab dem 01.08.2014 150,- € pro Monat. Der Bezug ist unabhängig von der Arbeitszeit der Eltern.

Der gleichzeitige Bezug von Elterngeld und Betreuungsgeld ist nicht möglich. In der Regel gibt es Betreuungsgeld nach dem 14-monatigem Elterngeldbezug. Dies gilt auch dann, wenn auf die Partnermonate verzichtet wird. Sollte das Elterngeld vor dem 14. Lebensmonat des Kindes ausgeschöpft sein, weil die Eltern gleichzeitig Elterngeld beziehen, dann wird das Betreuungsgeld direkt im Anschluss bewilligt. Ein verlängerter Auszahlungszeitraum des Elterngeldes hingegen führt nicht zu einer späteren Bewilligung des Betreuungsgeldes. In diesem Fall beginnt die Zahlung im 15. Lebensmonat des Kindes.

Betreuungsgeld gibt es für maximal 22 Monate, d. h. die Zahlung endet spätestens mit dem 3. Lebensjahr des Kindes.

Das Betreuungsgeld wird nur auf Antrag gezahlt. Diesen erhält man auf der Internetseite des Landkreises Teltow-Fläming www.teltow-flaeming.de (im Menü „Was finde ich wo“) oder in der Elterngeldstelle. Der Antrag muss ausgefüllt dort abgegeben werden.

Weitere Informationen zum Betreuungsgeld erhalten Sie bei der Elterngeldstelle des Landkreises Teltow-Fläming (Tel. 03371 608-3427) oder in der pro familia Beratungsstelle Ludwigsfelde (Tel. 03378 874280).

Impressum:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es ist in der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf während der Sprechzeiten erhältlich.

Herausgeber:

Gemeinde Niedergörsdorf, Der Bürgermeister, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf, Telefon: 033741/697-0, Fax: 033741/72215, www.niedergoersdorf.de, E-Mail: hauptamt@niedergoersdorf.de

Werbeagentur und Verlag:

Fläming Werbung, Pferdestraße 8, 14913 Jüterbog, Telefon: 03372/442956, E-Mail: mail@flaemingwerbung.de

Verantwortliche Redakteure für den amtlichen Teil:

Andrea Schütze / Kerstin Marg, Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf

Auflage: 150 Exemplare

Redaktionsschluss: Dienstag, zwei Wochen vor Erscheinen

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Einzelexemplare sind außerhalb des Verbreitungsgebietes zum Preis von 0,40 Euro pro Exemplar und Erscheinen zuzüglich Versand- und Porto-kosten über den Verlag zu beziehen. Anzeigeninhalt ohne Gewähr. Für Anzeigen, Veröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zurzeit gültige Anzeigenpreisliste des Verlages, die in den Geschäftsräumen der Werbeagentur ausliegt. **Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen.**

